

§ 6

Mengenabweichungen

(1) Bei Lieferungen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einer Sorte wie folgt zulässig, soweit Abs. 2₃ nichts anderes bestimmt:

- a) bei Lieferungen bis 3000 kg \pm 10 %,
- b) bei Lieferungen über 3000 kg \pm 5 %.

(2) Abweichungen von der in einem Quartal zu liefernden Gesamtmenge sind nur nach oben bis zu 5%^{1/2} zulässig.

§ 7

Mindestversandmenge

Der Lieferer ist berechtigt, in den Verträgen nur solche Lieferfristen und Liefertermine zu vereinbaren, die die Mindestversandmenge von 200 kg in einer Sorte und Farbe erreichen.

§ 8

Versand

(1) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

(2) Der Versand hat in geschlossenen und gesäuberten Wagen zu erfolgen.

§ 9

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

§ 10

Leihverpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Reißspinnstoffe und Abfälle entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung [GBL I S. 581]) unterliegt oder als Leihverpackung vereinbart wurde.

(2) Leihverpackung ist nicht:

- a) Bunddraht,
- b) Bandeisen,
- c) Juteteile.

(3) Der Lieferer kann unter Erstattung des Schrott- oder Altstoffpreises die Rückgabe der im Abs. 2 genannten Verpackung verlangen. Die Kosten für die Rücksendung dieser Verpackung trägt der Lieferer.

(4) Die Leihverpackung ist innerhalb 60 Tagen zurückzugeben, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei Lieferung an das Versorgungskontor und an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften verlängert sich diese Rückgabefrist um 30 Tage.

(5) Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden. Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Lieferers trägt der Besteller.

§ 11

Rechnungserteilung

Soweit andere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes regeln, hat die Rechnung mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des **Lieferers**,
- b) Name und Anschrift des Bestellers,
- c) Rechnungsnummer und -datum,
- d) Vertragsnummer,
- e) Erfüllungsstand des Vertrages,
- f) Teil- und Endauslieferung,
- g) Nummer der Versandanweisung,
- h) Kontingenträger-Schlüsselnummer,
- i) Menge, Mengeneinheit, Einzel- und Gesamtpreis sowie genaue Bezeichnung der Nebenkosten,
- j) Bezeichnung der gelieferten Erzeugnisse upter Angabe des Woll- und Schmälgelhaltes und der Schmälzart,
- k) Warennummer und Planposition,
- l) Versandart, -datum und -ort,
- m) das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Aufforderung, unter Angabe des Bankkontos den Rechnungsbetrag zu überweisen,
- n) Angaben über Leihverpackung.

§ 12

Lagerung

Die Reißspinnstoffe und Abfälle sind aus Sicherheitsgründen vor Lieferung mindestens einen Tag zu lagern.

§ 13

Prüfumfang

(1) Die im § 53 Abs. 1 des Vertragsgesetzes geregelte Prüfpflicht des Bestellers umfaßt wenigstens 10 %^{1/2} der eingehenden Ballen, mindestens jedoch einen Ballen. Der Besteller hat über diese Prüfungen Nachweis zu führen.

(2) Die in dem nicht geprüften Teil der Sendung vorhandenen Mängel gelten als verborgene Mängel, soweit der Besteller den Prüfungsnachweis gemäß Abs. 1 führt.

§ 14

Mängel

(1) Mängel sind dem Lieferer zur Beweissicherung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

- a) die beanstandete Menge und die Sorte der Lieferung,
- b) Rechnungsnummer und -datum der Lieferung,
- c) Nummer der Verpackungseinheit der Lieferung, soweit diese Angabe noch feststellbar ist.

(2) Der Besteller hat über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes anzufertigen und dem Lieferer zu übersenden. Der Niederschrift sind Belegproben in Form von Originalerzeugnissen oder, soweit die Erzeugnisse bereits verarbeitet worden sind, in Form von Fertigerzeugnissen wie folgt beizufügen:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) bei Lieferung bis 500 kg | 0,5 kg, |
| b) bei Lieferung von 501 bis 1000 kg | 1 kg, |
| c) bei Lieferung über 1000 kg | 2 kg. |

(3) Der Lieferer hat binnen 3 Werktagen nach Zugang der gemäß Abs. 2 angefertigten Niederschrift dem Besteller seine Entscheidung über die Anerkennung der Mängel mitzuteilen und innerhalb der gleichen Frist die im § 59 Abs. 3 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen zu treffen.